

21U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Gliedertaxe

Abweichend von Art. 7 Pkt. 2.2 AUVB gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
- eines Armes	80 %
- einer Hand	60 %
- eines Daumens	25 %
- eines Zeigefingers	16 %
- eines anderen Fingers	10 %
- eines Beines	70 %
- einer großen Zehe	10 %
- einer anderen Zehe	5 %
- der Sehkraft beider Augen	100 %
- der Sehkraft eines Auges	60 %
- sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80 %
- des Gehörs beider Ohren	100 %
- des Gehörs eines Ohres	40 %
- sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles verloren war	50 %
- des Geruchssinnes	15 %
- des Geschmackssinnes	10 %
- der Milz	15 %
- einer Niere	25 %
- Stimme	100 %

Flugretter und Flugpersonal

Abweichend von Art. 28 Pkt. 1 sowie in Erweiterung zu Art. 6 Pkt. 4 AUVB gilt der Versicherungsschutz auch für Unfälle bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen als Flugretter (im Hubschrauber, Ambulanzflieger, etc.). Die Versicherungsleistung wird mit EUR 150.000,- pro Versicherungsfall (Höchstenschädigung) begrenzt. Dies gilt ebenfalls für Flugpersonal von Linienflügen.

Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern

Mitversichert gilt auch das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos

Der Kriegsrisikoausschluss gemäß Art. 28 Pkt. 6 AUVB gilt als gestrichen, solange der Versicherte nicht zu den aktiven Teilnehmern am Krieg gehört (passives Kriegsrisiko). Für Unfälle in diesem Zusammenhang findet die progressive Berechnung für die dauernde Dauerinvalidität gemäß Art. 7 Pkt. 5 AUVB keine Anwendung. Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegsführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien aniefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht. Mitversichert sind auch Unfälle durch Terroranschläge im ursächlichen Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegsführenden Parteien ausgeführt werden.

Diese Erweiterung gilt für Dauerinvalidität, Tod und Unfallkosten und ist begrenzt mit einer Versicherungsleistung von EUR 150.000,- pro Versicherungsfall (Höchstenschädigung).

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

- Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen),
- Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA),
- Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegsführende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.

Der Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen kann durch den Versicherer mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.

Mitversicherung von Infektionen

In Ergänzung des Art. 6 Pkt. 2 und 3 AUVB gelten als Unfälle sämtliche bei der Ausübung der Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der

Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Röntgenklausel

In Abänderung des Art. 6 Pkt. 2 AUVB gelten Gesundheitsschäden durch Röntgenstrahlen und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen in die Versicherung eingeschlossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Röntgenstrahlen, welche sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

Sportliche Wettbewerbe

Wettbewerbe inkl. Trainingsfahrten und -läufe, welche gemäß Art. 28 AUVB ausgeschlossen sind, gelten versichert, soweit es sich um Vereins-, Freizeit- oder Tourismusveranstaltungen handelt (auch Rot-Kreuz, Bergrettungs-, Alpenvereinsmeisterschaften, usw.). Diese Erweiterung ist begrenzt mit einer Versicherungsleistung von EUR 150.000,- pro Versicherungsfall (Höchstentschädigung).

Kurbeihilfe

Abweichend von Art. 14 Pkt. 5 AUVB beträgt die Kurbeihilfe EUR 1.500,-.

Urlaubspaket

Mitversichert sind Unfälle, die der versicherten Person **im Urlaub** außerhalb des ständigen Wohnortes oder bei der **einmaligen** Ausübung zustoßen. Voraussetzung ist, dass die Sportart nicht beruflich, nicht wettkampfmäßig und unentgeltlich ausgeübt wird.

- Tauchen bis 20 Meter

In Erweiterung der Bestimmungen der AUVB gelten als Unfall auch Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO₂ Intoxikation (Ensufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Allmähliche Einwirkungen bleiben in jedem Fall ausgeschlossen.

Wenn Heilkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.

- Flugsport

Abweichend von Art. 28 Pkt. 1 sowie in Erweiterung zu Art. 6 Pkt. 4 AUVB gilt der Versicherungsschutz für dauernde Invalidität und Unfalltod auch für Unfälle, die der versicherten Person als Benutzer eines der nachstehend genannten zivilen Luftfahrzeuge/Luftfahrgeräte zustoßen sollten, mitversichert:

- Fallschirm (Tandemsprung), Ballon, Segel und Motorflugzeug (Parasailing)

Die Versicherungssumme für dauernde Invalidität und Unfalltod sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Summen für diese Erweiterung mit jeweils EUR 50.000,- maximale Entschädigung begrenzt. Alle anderen mitversicherten Leistungen (z.B. Unfallrente, Unfallkosten, Taggeld,...) sind von dieser Erweiterung nicht umfasst.

- Mountainbike Downhill

Abweichend von Art. 28 Pkt. 6 AUVB gilt der Versicherungsschutz auch für Unfälle beim Mountainbike-Downhill fahren.

Einspurige Kraftfahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle beim Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen. Gemäß Art. 28, Pkt. 2 AUVB bleiben jedoch Unfälle bei motorsportlichen Wettbewerben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ballsportpaket

Art. 27. Pkt. 1.1 AUVB findet keine Anwendung.

Reiten

Art. 27, Pkt. 1.2 AUVB findet keine Anwendung für die Sportart Reiten.

Heilkosten bei Kindern

Ist bei minderjährigen Personen die Vornahme eines erstmaligen Zahnersatzes aus medizinischen Gründen nicht innerhalb von 4 Jahren vom Unfalltag möglich, so werden anstelle der aufgewendeten Kosten maximal 70 % der tatsächlich zu erwartenden Kosten (z.B. anhand eines Heil- und Kostenplans) ersetzt.

Alternativ kann zur gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß VersVG - gilt für die versicherten Kinder wenn medizinisch notwendig - ein Aufschub der Frist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vereinbart werden.

Knochenbruch 300

In Erweiterung von Art. 16 AUVB beträgt unsere Leistung EUR 300,-- pro Unfallereignis. Die Leistung steht nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

Ist im Versicherungsvertrag der höhere Knochenbruch PLUS EUR 500,-- vereinbart, kommt statt dessen dieser Betrag zur Auszahlung.